

Kreis Heinsberg
Facharzt/-ärztin für
Orthopädie (Ausschreibung
eines auf die Hälfte
beschränkten Versorgungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 139/2014

Mittelbereich Geilenkirchen
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin (Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 140/2014

Raumordnungsregion Köln
Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -fachärztliche
Versorgung- (Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 141/2014

Raumordnungsregion Köln
Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -Gastroenterologie- (Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 142/2014

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Orthopädie in Verbindung
mit Angestellten-Sitz
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versorgungsauftrages; Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 143/2014

Rhein-Sieg-Kreis
Facharzt/-ärztin für
Psychiatrie und Psychotherapie (Einzelpraxis)
Chiffre: 145/2014

Raumordnungsregion Köln
Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Diagnostische Radiologie
(Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 146/2014

Rhein-Sieg-Kreis
Facharzt/-ärztin für
Plastische und Ästhetische
Chirurgie (Ausschreibung
eines auf die Hälfte beschränkten Versorgungsauftrages; Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 147/2014

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Chirurgie (Ausschreibung
eines auf die Hälfte beschränkten Versorgungsauftrages, Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 148/2014

**Bewerbungsfrist:
Bis 14.05.2014**

Stadt Aachen
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut/-in
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versorgungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 119/2014

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe -Psychotherapie-
ausschließlich psychotherapeutisch tätig
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versorgungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 123/2014

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Psychotherapeutische
Medizin (Ausschreibung
eines auf die Hälfte beschränkten Versorgungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 128/2014

Stadt Aachen
Facharzt/-ärztin für
Haut- und Geschlechts-
krankheiten (Einzelpraxis)
Chiffre: 138/2014

**Bewerbungsfrist:
Bis 21.05.2014**

Stadt Köln
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut/-in (Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versorgungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 118/2014

Kreis Mettmann
Facharzt/-ärztin für
Psychotherapeutische
Medizin (Einzelpraxis)
Chiffre: 129/2014

Stadt Köln
Ärztliche(r) Psychotherapeut/-in (Ausschreibung eines auf die Hälfte beschränkten Versorgungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 130/2014

Kreis Wesel
Arzt/Ärztin
-Psychotherapie- ausschließ-
lich psychotherapeutisch
tätig (Einzelpraxis)
Chiffre: 132/2014

Mittelbereich Bonn
Praktischer Arzt/Ärztin
(Einzelpraxis)
Chiffre: 144/2014

Raumordnungsregion Bonn
Rhein-Sieg-Kreis
Facharzt/-ärztin für Kinder-
und Jugendpsychiatrie und
-psychotherapie
(Einzelpraxis)
Chiffre: 149/2014

Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28.03.2014 unter Beibehaltung des HVM im Übrigen folgende Änderungen beschlossen:

Der HVM in der Fassung des Rheinischen Ärzteblattes 1/2014, Seite 71 ff wird wie folgt modifiziert:

- I. In § 1 Abs. 4) wird der Begriff „Gesamtaufstellung“ jeweils durch den Begriff „Sammelerklärung“ ersetzt.
- II. § 3 Abs. 3) erhält folgende Fassung:
„Die arztseitige Vergütung von Leistungen außerhalb der MGV erfolgt nach den getroffenen Vereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung. Dazu werden der jeweils geltende regional vereinbarte Punktwert und vereinbarte Strukturzuschläge bzw. die jeweils vereinbarten Euro-Beträge herangezogen.“
- III. § 7 Abs. 2e) erhält folgende Fassung:
„Die Vergütung der in Anlage 2 benannten psychotherapeutischen Leistungen erfolgt nach der jeweils geltenden regionalen Euro-Gebührenordnung. Hiervon ausgenommen sind die Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM aller Arztgruppen sowie der probatorischen Sitzungen (GOP 35150 EBM) der in § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V genannten

Arztgruppen, die außerhalb der MGV, sowie die in Anlage 3 benannten psychotherapeutischen Leistungen, die nach Maßgabe des Absatzes 1 vergütet werden.“

- IV.** § 8 Abs. 4a) erhält folgende Fassung:
„Die Vergütung belegärztlicher Leistungen des Kapitels 36, der GOP 13311, 13311I, 17370 EBM und Geburtshilfe erfolgt außerhalb der MGV.“
- V.** In den §§ 9 und 10 wird die Formulierung „nach Maßgabe von Anlage 1“ jeweils ersetzt durch die Formulierung „außerhalb der MGV“.
- VI.** § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Laufzeit

Dieser HVM tritt zum 01.07.2014, die Ergänzung in der Anlage 2, Schritt 6 Abs. 1 sowie die Streichung des QZV für die GOP 34502 und die Einführung der QZV für die GOP 34504 sowie für die GOP 34505 in Anlage 3 bei den Fachärzten für Diagnostische Radiologie treten zum 01.04.2014 in Kraft.“

- VII.** Die Anlage 1 entfällt ersatzlos; die weiteren Anlagen werden im Folgenden in der Nummerierung redaktionell angepasst. Sämtliche Verweise auf diese weiteren Anlagen werden ebenfalls angepasst.
- VIII.** In Anlage 3 (neu: Anlage 2) erhalten Schritt 2 Abs. 1f) und Schritt 2 Abs. 2h) folgende Fassung:
„die Vergütungen für Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM mit Ausnahme der außerhalb der MGV vergüteten Kostenpauschalen auf Basis des Vorjahresquartals,“
- IX.** In Anlage 3 (neu: Anlage 2) erhält Schritt 2 Abs. 2d) 3. Spiegelpunkt folgende neue Fassung:
„Leistungen der Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie, soweit die Leistungen nicht außerhalb der MGV vergütet werden,“
- X.** In Anlage 3 (neu: Anlage 2) wird in Schritt 2 Abs. 2f) 5. Spiegelpunkt die Formulierung „(Anlage 1)“ ersatzlos gestrichen.
- XI.** In Anlage 3 (neu: Anlage 2) wird in Schritt 6 Abs. 1) nach dem Absatz *Die durchschnittliche RLV-Fallzahl der Arztgruppe ergibt sich dabei aus der Division der RLV/QZV-Fälle der Arztgruppe im Vorjahresquartal und der Anzahl der Ärzte; bei der Bestimmung der Anzahl der Ärzte ist der Umfang der Tätigkeit laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid berücksichtigt.* folgender Absatz eingefügt:
„Bei der Arztgruppe der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie wird die durchschnittliche RLV-Fallzahl jeweils separat ermittelt für die Ärzte, die gemessen an ihrem Gesamtleistungsbedarf Leistungen von mindestens 50% im Bereich der Richtlinienpsychotherapie er-

bringen und weniger als 200 RLV-relevante Behandlungsfälle aufweisen, sowie für die übrigen Fachärzte dieser Arztgruppe.“

- XII.** In Anlage 4 (neu: Anlage 3) werden für die Fachärzte für Diagnostische Radiologie QZV jeweils für die „GOP 34504“, die „GOP 34505“, die „GOP 34350“ sowie die „GOP 34351“ eingeführt; das QZV „GOP 34502“ wird ersatzlos gestrichen.

Vertrag

über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens für Versicherte bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nach § 73 c SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
nachstehend KV Nordrhein genannt

und der

Bosch BKK
vertreten durch den Vorstand
nachstehend BKK genannt

Präambel

Hautkrebs zählt in allen Altersgruppen zu den auch in Deutschland schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber eine Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat zur Hautkrebsvorsorge mit Wirkung ab dem 1. Juli 2008 eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien beschlossen. Danach haben gesetzlich krankenversicherte Männer und Frauen in der Regelversorgung ab dem Alter von 35 Jahren - in einem zweijährigen Rhythmus - Anspruch auf vertragsärztliche Maßnahmen zur Früherkennung von Hautkrebs.

Mit diesem Vertrag verfolgen die KV Nordrhein und die BKK vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebsereignisse beizutragen.